

# RS UVS Kärnten 1994/04/26 KUVS- 1955/5/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

## Rechtssatz

Eine Verfolgungsverjährung tritt ua gemäß § 31 Abs 1 VStG auch dann nicht ein, wenn eine verjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung innerhalb der Verjährungsfrist von einer für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens unzuständigen Behörde gesetzt wurde und diese Behörde das VStG anzuwenden hat.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)